

CORONAVIRUS – WAS SIND MEINE ANSPRÜCHE UND RECHTE?

Aktuelle Informationen für Arbeitnehmende, temporär oder befristet Angestellte, Selbständige und Stellensuchende

Wichtig: Diese Informationen erheben keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Wir versuchen, sie aktuell zu halten, jedoch kann sich die Situation laufend ändern. Aktueller Stand: 02.07.2020.

Sie erreichen uns telefonisch von 9–12 Uhr (ausser dienstags) und von 14–17 Uhr unter 061 695 88 22.

Sie sind in einem festen Arbeitsverhältnis angestellt

- Ihr Arbeitgeber kann **Kurzarbeit** beantragen. Für den Arbeitsausfall erhalten Sie eine Kurzarbeitsentschädigung. Diese beträgt 80 % des Verdienstaufschlags, d.h. 80 % des wegfallenden Lohns.
- Die Kurzarbeit muss von der **Arbeitgeberin** bei der für sie zuständigen **Arbeitslosenkasse** beantragt / vorangemeldet werden. Neu besteht keine Wartefrist (Karenzfrist) mehr.
- Neu müssen Sie als Arbeitnehmer*in nicht zuerst Überstunden abbauen, um eine Kurzarbeitsentschädigung zu erhalten.
- Mit Entscheid vom 01.07.2020 hat der Bundesrat die maximale Bezugsdauer der Kurzarbeitsentschädigung auf 18 Monate verlängert.
- Links:
 - o [Allgemeine Infos des Bundes zur Kurzarbeit](#)
 - o [Arbeitsrecht: Infos der Unia](#)
 - o [Arbeitsrecht: Infos des VPOD](#)
 - o [Allgemeine Infos für Arbeitgeber](#)
 - o [Portal des Kantons \(AWA\) zur Anmeldung von Kurzarbeit \(für Arbeitgeber\)](#)
 - o [Arbeit.Swiss: Informationen zur Kurzarbeitsentschädigung \(mit Q + A\)](#)
- **Corona-Erwerbsersatzentschädigung**
Wenn Sie angestellt sind, sich in **ärztlich verordnete Quarantäne** begeben müssen und deshalb nicht arbeiten können (z.B. wenn kein Home-Office möglich ist), haben Sie Anspruch auf maximal 10 Taggelder. Wenn Sie aufgrund **wegfallender Fremdbetreuung** Ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen und nicht von zu Hause arbeiten können, haben Sie Anspruch auf maximal 30 Taggelder. Weitere Details siehe unter dem Punkt «selbständig Erwerbende». Die Anmeldung erfolgt über die [Ausgleichskasse](#).
 - o Link zum [Anmeldeformular](#)
- **Kurzarbeit: Einkommen aus Zwischenbeschäftigung wird nicht angerechnet**
Am 8. April hat der Bundesrat beschlossen, dass **Einkommen aus Zwischenbeschäftigung nicht mehr an die Kurzarbeitsentschädigung angerechnet werden**. Dies soll ein Anreiz sein, in Bereichen, die im Moment einen hohen Bedarf an Personal haben (z.B. Logistik, Landwirtschaft, Gesundheitswesen), eine Zwischenbeschäftigung anzunehmen. Konkret bedeutet dies: Sie erhalten sowohl die reguläre Kurzarbeitsentschädigung als auch das Einkommen aus dem Zwischenverdienst voll ausbezahlt.

Sie sind in einer Lehre oder Erstausbildung

- Wenn Sie in der Lehre sind, haben Sie ebenfalls Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung. Der Kanton Basel-Stadt geht sogar darüber hinaus: Die **Lehrlingslöhne sind vom 1. April bis und mit 31. Juli zu 100 Prozent gesichert**.
- Link:
[Informationen des Amtes für Wirtschaft und Arbeit Basel-Stadt bezüglich Entschädigung im Lehrverhältnis](#)

Sie sind über ein Temporärbüro oder befristet angestellt

- Sie haben auch Anspruch auf **Kurzarbeitsentschädigung**, wenn Sie **in befristeten Arbeitsverhältnissen** oder **via ein Temporärbüro** angestellt sind. Der **Antrag für Kurzarbeitsentschädigung** muss **von Ihrem Arbeitgeber oder Temporärbüro erfolgen**. Zuständig für die Anmeldung ist in Basel-Stadt das [Amt für Wirtschaft und Arbeit](#).
- Trotzdem bestehen noch immer viele Unklarheiten in der Umsetzung. Die [IGA](#) (Interprofessionelle Gewerkschaft der ArbeiterInnen) macht gemeinsam mit der Kontaktstelle für Arbeitslose und Solifon eine **Kampagne für Angestellte in prekären Arbeitsverhältnissen** und sammelt Fälle. [Hier](#) können Sie ein entsprechendes Antragsformular ausfüllen. **Neu** gibt es die Hotline des **SOLIFON** für Arbeiter*innen von 'Kleinbasel Solidarisch' (selbstverständlich können Sie auch anrufen, wenn Sie nicht im Kleinbasel zuhause sind). Sie ist unter der Nummer **077 937 49 24** zu folgenden Zeiten in Betrieb: Montag (14–16 Uhr), Mittwoch (18–20 Uhr), Freitag (10–12 Uhr).
- In **existenziellen Notsituationen** raten wir Ihnen, sich bei der **Arbeitslosenversicherung** oder der **Sozialhilfe** anzumelden. Wir können Ihnen dabei helfen.

Sie sind auf Abruf angestellt

- Sie haben Anspruch auf **Kurzarbeitsentschädigung**. Voraussetzung ist, dass sie **während mindestens sechs Monaten** im gleichen Unternehmen gearbeitet haben. Der **Antrag für Kurzarbeitsentschädigung** muss **von Ihrem Arbeitgeber oder Temporärbüro erfolgen**. Zuständig für die Anmeldung ist in Basel-Stadt das [Amt für Wirtschaft und Arbeit](#).

Sie sind selbständig erwerbend, Kulturschaffend / Künstler*in, oder freischaffend und mussten Ihren Betrieb aufgrund der Massnahmen des Bundes einstellen

Corona-Erwerbsersatzentschädigung

Wenn Sie selbständig erwerbend sind (Einzelfirma) und wegen behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus den Betrieb einstellen müssen, können Sie **eine Entschädigung beantragen, sofern nicht bereits eine Entschädigung oder Versicherungsleistung besteht**. Eine Entschädigung ist für folgende Fälle vorgesehen:

- o Sie sind **selbständig erwerbend** und müssen **aufgrund der Verordnung des Bundes Ihren Betrieb vorübergehend schliessen**.
- o Sie müssen sich in **ärztlich verordneter Quarantäne** begeben und können deshalb nicht arbeiten (z.B. kein Home-Office möglich). Sie haben Anspruch auf maximal 10 Taggelder. Dies gilt auch für Angestellte.
- o Sie müssen aufgrund **wegfallender Fremdbetreuung** Ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen (und es ist auch kein Home-Office möglich). Sie haben Anspruch auf maximal 30 Taggelder. Dies gilt auch für Angestellte.
- Sie sollten Ihren **Lohnausfall so gut wie möglich dokumentieren**, um diesen später geltend zu machen.
- Die Entschädigungen werden **in Anlehnung an die Erwerbsersatzordnung geregelt und als Taggeld ausgerichtet**. Dieses entspricht **80 Prozent des Einkommens und beträgt höchstens 196 Franken pro Tag / 5'880 Franken pro Monat**.
- Mit Entscheid vom 01.07.2020 hat der Bundesrat den Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz für selbständig Erwerbende bis zum 16.09.2020 verlängert.
- Die Prüfung des Anspruches und die Auszahlung der Leistung wird von der **Ausgleichskasse** vorgenommen.
 - o Link zur [Ausgleichskasse Basel-Stadt](#)
 - o Link für die [Anmeldung zur Corona-Erwerbsersatzentschädigung für Selbständige](#)

NEU (14.05.2020): Wenn Sie zu niedrige Akonto-Beiträge an die AHV geleistet haben und deswegen zu tiefe Tagesansätze erstattet erhalten, machen Sie ein Mail an info@ak-bs.ch (so Sie denn bei der Ausgleichskasse Basel-Stadt als Selbständige gemeldet sind) und schildern Sie, dass Sie zu tiefe Akonto-Beiträge erhalten haben. Beantragen Sie, **dass der Tagesansatz der Erwerbsersatzentschädigung angepasst werden soll an die Beitragsverfügung von 2018** (falls nicht vorhanden, von 2017). Haben Sie diese Beitragsverfügung, scannen Sie diese ein und schicken Sie sie mit. Falls nicht, kann die AKBS die Infos aus ihrem System holen.

- Wenn Sie eine **AG oder GmbH** haben, beantragen Sie Kurzarbeit.
 - o Link zum [Ausserordentlichen Anmeldeverfahren für Kurzarbeit](#) (Amt für Wirtschaft und Arbeit)

Spezifische Unterstützung für Kulturschaffende

- Sie haben Anspruch auf Nothilfe, wenn Sie als **Kulturschaffende** einen Erwerbsunterbruch erleiden, weil ihre Engagements wegen der Massnahmen gegen das Coronavirus annulliert werden. Diese Nothilfe müssen Sie nicht zurückzahlen. Die **Abwicklung der Nothilfe für Kulturschaffende** erfolgt über [Suisseculture Sociale](#).
 - o Link zum Gesuchsportal: [Nothilfe für Kulturschaffende](#)
- Ergänzend können Kulturschaffende für den Schaden, der ihnen aus der Absage oder Verschiebung von Engagements entsteht, **beim Kanton eine Ausfallentschädigung beantragen**. Die Anträge können zeitgleich mit denjenigen bei Suisseculture Sociale eingereicht werden. Es kann maximal 80% des finanziellen Schadens erstattet werden. Gesuche können bei der Abteilung Kultur Basel-Stadt eingereicht werden. **Sämtliche Gesuche müssen bis am 20. Mai 2020 eingereicht werden**. Weitere Infos gibt es auf der Seite der [Abteilung Kultur des Kantons](#).
 - o Link zum Gesuchsformular: [Ausfallentschädigung für Kulturschaffende](#)

Zahlungsaufschub für Sozialversicherungsbeiträge

Wenn Sie als **Selbständige** wegen der Corona-Krise weniger Umsätze erzielen, können Sie einen **zinslosen Zahlungsaufschub für die Beiträge an die Sozialversicherungen (AHV/IV/EO/ALV)** beantragen. Vorübergehend können Sie auch die **Höhe der regelmässigen Akonto-Beiträge an die Sozialversicherungen anpassen**. Hierfür wenden Sie sich an die **AHV-Ausgleichskasse**.

- Welche **Nachweise Sie als Selbständiger gegenüber der Ausgleichskasse erbringen müssen**, wird mit der Ausarbeitung der Verordnung des Bundesrats beschlossen. Sobald wir mehr darüber wissen, aktualisieren wir.
- Links:
 - o [Beobachter-Artikel zur Entschädigung für Selbständige](#)
 - o [Bajour-Beitrag: Freiberufler*innen und KMU's: So kommt ihr über die Runden](#)
 - o [Suisseculture Sociale](#)
 - o [Corona-Erwerbsersatzordnung](#)

Sie sind **selbständig erwerbend** und **indirekt von den Massnahmen des Bundes betroffen**

- **Härtefallregelung für Selbständigerwerbende.** Selbständig Erwerbende, welche ihren Betrieb zwar nicht aufgrund von behördlichen Massnahmen schliessen mussten, aber wegen der Corona-Krise **nachweislich einen namhaften Einbruch bei den Einnahmen erleiden** (z.B. Gesundheitsberufe, inhabergeführte Gewerbebetriebe oder selbständige Taxifahrerinnen und Taxifahrer), können einen Antrag auf Erwerbsentschädigung stellen. Voraussetzung ist, dass das **AHV-pflichtige Erwerbseinkommen höher ist als 10 000 Franken, aber 90 000 Franken nicht übersteigt**. Die Entschädigung ist, wie die bereits bestehende Corona-Erwerbsausfallentschädigung, auf 196 Franken pro Tag, also auf 5'880 Franken pro Monat begrenzt. Der Antrag erfolgt über die [Ausgleichskasse Basel-Stadt](#).
 - o Link zum [Antragsformular der Ausgleichskasse](#)

- Bereits Anfang April hat das [Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt \(WSU\)](#) eine Unterstützung für indirekt betroffene Selbständige ins Leben gerufen. Auch dort wäre eine Anmeldung möglich. Wir empfehlen aktuell die oben beschriebene Anmeldung über die Ausgleichskasse. Bitte machen Sie keine Doppel-Anmeldung.
 - o Link zum [Antragsformular des Kantons](#)
 - o

NEU (14.05.2020): Wenn Sie zu niedrige Akonto-Beiträge an die AHV geleistet haben und deswegen zu tiefe Tagesansätze erstattet erhalten, machen Sie ein Mail an info@ak-bs.ch (so Sie denn bei der Ausgleichskasse Basel-Stadt als Selbständige gemeldet sind) und schildern Sie, dass Sie zu tiefe Akonto-Beiträge erhalten haben. Beantragen Sie, **dass der Tagesansatz der Erwerbersatzentschädigung angepasst werden soll an die Beitragsverfügung von 2018** (falls nicht vorhanden, von 2017). Haben Sie diese Beitragsverfügung, scannen Sie diese ein und schicken Sie sie mit. Falls nicht, kann die AKBS die Infos aus ihrem System holen.

Sie sind **arbeitslos** und beziehen RAV-Taggelder

- Gemäss Entscheid des Bundesrates vom 25.03.2020 **müssen sie vorläufig keinen Nachweis über Arbeitsbemühungen einreichen**. Sie müssen aber weiterhin nach Möglichkeit Stellen suchen und den Nachweis spätestens einen Monat nach Ablauf der Corona-Verordnung des Bundes einreichen. Zudem haben Sie während der Dauer der Covid-19-Verordnung **Anspruch auf maximal 120 zusätzliche Taggelder**. Die Rahmenfrist für den Bezug ist um 2 Jahre verlängert.

Steuern

- Die **Steuererklärung** kann ohne Meldung an das Steueramt bis Ende Mai (statt Ende März) abgegeben werden. [Weitere Informationen des Steueramts](#).

Weitere nützliche Links

- [Coronavirus und Wirtschaft: Informationen des Bundes](#)
- [Medienmitteilungen des SECO](#)
- [Der «Beobachter» zum Coronavirus](#)
- [Aktuelle Informationen von Bajour](#)

Corona in leichter Sprache

Der Bund hat eine Seite zu [Corona in leichter Sprache](#) aufgeschaltet.